

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992),
das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und
das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986) geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2012)**

[Landtagsdirektion: L-2012-119464/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 729/2012](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

Die Bundesgesetze, BGBl. I Nr. 9/2012, BGBl. I Nr. 36/2012 sowie BGBl. I Nr. 79/2012, mit denen (ua.) das Schulorganisationsgesetz und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wurden, enthalten eine Reihe von Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 näher ausgeführt werden müssen.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

- die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen (bisher Modellversuch);
- die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich der Polytechnischen Schule (bisher Schulversuch);
- die Weiterführung von Sprachförderkursen in den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 36/2012, mit dem (ua.) neben dem Schulorganisationsgesetz und dem Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz auch das Schulzeitgesetz 1985 geändert wurde, enthält zur Neuen Mittelschule eine grundsatzgesetzliche Bestimmung, die im Oö. Schulzeitgesetz 1976 umzusetzen bzw. auszuführen ist. Es handelt sich dabei um eine

Ausweitung (Anwendbarerklärung) der bereits bestehenden Regelungsinhalte für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen auf die Neuen Mittelschulen; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

3. Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1986:

Die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen erfordert umfassende redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen im Oö. Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1986. Sämtliche Bestimmungen, die sich auf Landeslehrerinnen und -lehrer an öffentlichen Hauptschulen beziehen, werden nun um die Neue Mittelschule ergänzt. Wie im Fall des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 sind auch damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden; es erfolgt lediglich eine umfassende Festlegung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthöheit über die Landeslehrerinnen und -lehrer an den Neuen Mittelschulen.

II. Kompetenzgrundlagen

1. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen sind im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz enthalten. Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 bildet dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Die Regelung der Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen ist eine Angelegenheit der äußeren Schulorganisation gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. In diesen Angelegenheiten ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung der Ausführungsgesetze Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen sind im Schulzeitgesetz 1985, die korrespondierenden Ausführungsbestimmungen auf Landesebene im Oö. Schulzeitgesetz 1976 enthalten.

3. Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen Bundessache soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

Diesen Kompetenztatbeständen entsprechend enthält sohin das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 das materielle Dienstrecht für die Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen, das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 die Zuständigkeits- und Ordnungsvorschriften für die Ausübung der Diensthoheit über diese Lehrerinnen und Lehrer.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

1. Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992:

a) Personalaufwand:

Die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen bringt einen erhöhten bzw. zusätzlichen Personalaufwand mit sich. Der Bund wird - dies geht aus den Materialien zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2012, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wurde, hervor (vgl. RV 1631 BlgNR 24. GP 4) - wie bisher (bei Führung als Modellversuch) für jede Klasse der Neuen Mittelschule sechs zusätzliche Unterrichtsstunden zur Verfügung stellen, die für zusätzliche Angebote im Bereich der Förderung und Individualisierung einzusetzen sind.

Weiters lässt die Überführung des gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und Kindern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf (nun auch) im Bereich der Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen einen erhöhten Personalaufwand (Dienstposten für den Einsatz von Zweitlehrerinnen und -lehrern) erwarten. Diese finanziellen Auswirkungen treffen den Bundeshaushalt; auf Grund des Art. 1 § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 werden die Lehrerinnen und Lehrer für die öffentlichen Pflichtschulen zwar von den Ländern besoldet, die Kosten für die Besoldung werden jedoch vom Bund den Ländern für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen zu 100 % ersetzt.

b) Sachaufwand:

Die Überführung der Neuen Mittelschule in das Regelschulwesen bzw. die Umsetzung des pädagogischen Konzepts dieser sodann neuen, an die Stelle der Hauptschule tretenden Schulart, wird im Wesentlichen denselben Raumbedarf wie die Hauptschulen

bisher erfordern. Demnach ist grundsätzlich von keinem besonderen Mehr- bzw. Zusatzaufwand auszugehen.

Die Überführung des integrativen Unterrichts an Polytechnischen Schulen in das Regelschulwesen könnte möglicherweise verschiedene zusätzliche Aufwendungen in "ausstattungsmaßiger" Hinsicht erfordern. Dies in erster Linie an jenen Standorten, die nicht einer Volks- oder Hauptschule organisatorisch angeschlossen sind und an denen bislang auch im Rahmen des Schulversuchs keine Integrationsklassen geführt wurden. Für Polytechnische Schulen, die im organisatorischen Verband mit einer Volks- oder Hauptschule geführt wurden bzw. werden, werden sich im Hinblick auf vorgelagerte, integrativ geführte Schulstufen kaum zusätzliche Aufwendungen ergeben. Eine seriöse Schätzung zu einem allfälligen Mehraufwand kann demnach nur im Einzelfall von den jeweiligen Schulerhaltern selbst getroffen werden.

2. Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976:

Durch die vorgesehene Änderung bzw. Ergänzung im Oö. Schulzeitgesetz 1976 werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

3. Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1986:

Durch die vorgesehenen Änderungen bzw. Ergänzungen im Oö. Landeslehrer-Diensthöhegesetz 1986 werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, des Oö. Schulzeitgesetzes 1976 sowie des Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1986 darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine (zusätzliche) Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

(Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992)

Zu Z 1 bis 3, 6 und 7, 11 bis 17, 20 und 41 (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 3b Abs. 1 erster Satz, § 7a Abs. 2 erster Satz, § 9 Abs. 2a Z 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 6 erster und zweiter Satz, § 18, § 21 Abs. 1 Z 2 und § 60):

Mit der Neuen Mittelschule wird eine allgemein bildende Pflichtschule - bisher Modellversuch - ins Regelschulwesen überführt. In sämtlichen Bestimmungen wird die Neue Mittelschule als neben der Hauptschule neue Schulart der Sekundarstufe I ergänzt. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind allein redaktionellen Inhalts.

Zu Z 3a (§ 3b Abs. 1 erster Satz):

Der Zeitrahmen zur Führung von Sprachförderkursen an Volks- und Hauptschulen sowie an Polytechnischen Schulen wurde auf Grund grundsatzgesetzlicher Vorgaben im Schulorganisationsgesetz zuletzt für die Schuljahre 2010/2011 und 2011/2012 festgesetzt. Im Zuge der letzten Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 79/2012, wurde dieser Zeitraum nun abermals um zwei weitere Schuljahre (2012/2013 und 2013/2014) verlängert. Dies bedarf einer ausführungsgesetzlichen Umsetzung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass von dieser Bestimmung nunmehr erstmals auch die Neue Mittelschule erfasst wird.

Zu Z 4 und 5, 24 bis 32, 34 bis 40 (§ 4 Abs. 1, § 4 Abs. 4 Z 2, § 28 Abs. 2a erster Halbsatz, § 28 Abs. 2a Z 1, § 30, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 39 Abs. 2, Überschrift zu § 42, § 42 Abs. 1, 2 und 3, Überschrift zu § 51, § 51 Abs. 1 und 6, § 55 Abs. 3 und 4, § 58 Abs. 3 dritter Satz, § 58 Abs. 6 dritter Satz sowie § 59 Abs. 2 erster Satz):

Auch diese Änderungen sind redaktioneller Natur. Als Pflichtschule unterliegt die Neue Mittelschule denselben Regelungen der Schulerhaltung wie die übrigen öffentlichen Pflichtschulen; dies trifft ebenso auf die Sprengelregelung zu; die Bestimmung zu den Berechtigungssprengeln für Neue Mittelschulen mit musikischem oder sportlichem (skisportlichem) Schwerpunkt bleibt demnach inhaltlich unberührt.

Zu Z 8 und 9 (Überschrift "b) Hauptschulen und Neue Mittelschulen", §§ 15b bis 15g):

In den §§ 15b bis 15g wird die Neue Mittelschule als neue Schulart organisatorisch in das Regelschulwesen überführt und hinsichtlich des Aufbaus, der Organisations- und Sonderformen, der zum Einsatz kommenden Lehrerinnen und Lehrer sowie der Klassenschülerzahl geregelt. Die Neue Mittelschule wird bis zum Beginn des Schuljahres 2018/2019 sukzessive an die Stelle der Hauptschule treten und diese Schule bzw. Schulart schließlich ersetzen.

Im Sinn der grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Schulorganisationsgesetz des Bundes, mit denen die für die Hauptschulen gegebenen Bestimmungen zum Aufbau, zu den Organisations- und Sonderformen, zu den Lehrerinnen und Lehrern sowie zur Klassenschülerzahl der äußeren Organisation der Neuen Mittelschule zugrunde gelegt werden, finden sich diese Determinanten auch in den ausführungsgesetzlichen Regelungen des Landes wieder; die §§ 15b bis 15g sind daher den §§ 12 bis 15a nachgebildet.

Zu Z 10 (§ 16 Abs. 1):

Bei der Neuformulierung des § 16 Abs. 1 handelt es sich um eine Klarstellung zum Aufbau der Sonderschule. Die Sonderschule dauert neun Schuljahre; das letzte Jahr ist das Berufsvorbereitungsjahr.

Zu Z 18 und 19 (§ 20 Abs. 3 und 3a):

§ 20 Abs. 3 und 3a sehen in Anlehnung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Bundes im Schulorganisationsgesetz Regelungen zur Unterrichtsordnung an der Polytechnischen Schule vor. Grundsätzlich sind die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Einstufung in Leistungsgruppen klassenübergreifend in Schülergruppen zusammenzufassen. Dies kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf aus Gründen einer besseren Betreuung entfallen. Weiters können zeitweise Klassen einer Polytechnischen Schule und einer Sonderschule auch gemeinsam geführt werden.

Zu Z 21 (§ 22 Abs. 1):

Im gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Rahmen des genehmigten Stellenplans zusätzliche Lehrerinnen und Lehrer einzusetzen, die in der Regel das Lehramt für die Sonderschule aufweisen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände können jedoch auch Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen; dies jedoch nur dann, wenn dafür ihre Zustimmung gegeben ist.

Zu Z 22 und 23 (§ 23 Abs. 2):

Diese Bestimmungen zur Klassenschülerzahl an Polytechnischen Schulen wurden der bereits bestehenden Regelung für die Hauptschulen, an denen der gemeinsame Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf bereits seit dem Schuljahr 1997/1998 dem Regelschulwesen angehört, nachgebildet.

Zu Z 33 (§ 48a Abs. 3):

Im Sinn einer Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten soll nunmehr der Begriff "Kosten" verwendet werden.

Zu Z 42 (§ 64 Abs. 2):

Gemäß § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 36/2012, werden ab dem Schuljahr 2012/2013 bis zum Schuljahr 2015/2016 die ersten Schulstufen bzw. Klassen der Hauptschulen nach Maßgabe von gesetzlich festgelegten Kontingenten in das System der Neuen Mittelschule überführt. Dies bedeutet, dass im Schuljahr 2014/2015 die letzten ersten Klassen der Hauptschule starten, die in weiterer Folge mit Ende des Schuljahres 2017/2018 auslaufen. Somit wird mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 die Hauptschule auf allen Schulstufen bzw. in allen Klassen durch die Neue Mittelschule ersetzt sein.

Die Einrichtung der Hauptschulklassen als Klassen der Neuen Mittelschule erfolgt auf Antrag des Landesschulrats durch Verordnung der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers.

Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass es sich bei der Neuen Mittelschule um eine systematische Weiterentwicklung der Hauptschule handelt und sich die für die Hauptschule bestehenden Bewilligungen (Bescheide) und Verordnungen (wie Sprengelverordnungen) künftig daher auch auf die (nachfolgende) Neue Mittelschule erstrecken.

Zu Artikel II (Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976)

Mit der Neuen Mittelschule wird eine weitere allgemein bildende Pflichtschule in das Regelschulwesen überführt, auf die nach den grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Schulzeitgesetz des Bundes die bereits bestehenden schulzeitlichen Regelungen für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen anzuwenden sind. Die Änderung bzw. Ergänzung ist daher redaktionellen Inhalts.

Zu Artikel III (Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthoeheitsgesetzes 1986)

Auch hier handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, die jeweils ein Hinzutreten der Neuen Mittelschule vorsehen.

Zu Artikel IV (Inkrafttreten)

Die Bestimmung über das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes stützt sich auf Art. 1 Z 39 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 9/2012, Art. 1 Z 31, Art. 4 Z 10 und Art. 5 Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 36/2012, sowie Z 3 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 79/2012.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986) geändert werden (Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2012), beschließen.

Linz, am 22. November 2012

Dr. Aichinger

Obmann

Astleitner

Berichterstatterin

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992),
das Oö. Schulzeitgesetz 1976 und
das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 (Oö. LDHG 1986) geändert werden
(Oö. Schulrechtsänderungsgesetz 2012)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2012, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und" durch die Wortfolge "Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen," ersetzt.*

2. *Im § 3 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Sonderform der Hauptschule" die Wortfolge "und der Neuen Mittelschule" eingefügt.*

3. *Im § 3b Abs. 1 wird im ersten Satz die Wortfolge "an einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schule" durch die Wortfolge "an eine öffentliche Volks- oder Hauptschule, Neue Mittelschule oder Polytechnische Schule" ersetzt.*

- 3a. *Im § 3b Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "In den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012" durch die Wortfolge "In den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014" ersetzt.*

4. *Im § 4 Abs. 1 wird die Wortfolge "öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschule, einer öffentlichen Polytechnischen Schule" durch die Wortfolge "öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule" ersetzt.*

5. *Im § 4 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge "öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule" durch die Wortfolge "öffentlichen Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule" ersetzt.*

6. Im § 7a Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "an Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen" durch die Wortfolge "an Volks- oder Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen" ersetzt.

7. Im § 9 Abs. 2a Z 2 wird nach der Wortfolge "die einer Hauptschule" die Wortfolge ", einer Neuen Mittelschule" eingefügt.

8. Im II. Hauptstück wird die Überschrift "b) Hauptschulen" durch die Überschrift "b) Hauptschulen und Neue Mittelschulen" ersetzt und danach die Unterabschnittsbezeichnung "1. Hauptschulen" eingefügt.

9. Im II. Hauptstück, Abschnitt b wird nach dem 1. Unterabschnitt (Hauptschulen) folgender 2. Unterabschnitt eingefügt:

"2. Neue Mittelschulen

§ 15b Aufbau

(1) Die Neue Mittelschule umfasst vier Schulstufen (fünfte bis achte Schulstufe).

(2) Die Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen. Nach Maßgabe pädagogischer oder organisatorischer Anforderungen (zB geringe Schülerzahl) können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

(3) Um den zeitweisen gemeinsamen Unterricht von nicht behinderten Schülerinnen und Schülern und Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, können zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(4) Neue Mittelschulen können auch als ganztägige Schulen geführt werden.

§ 15c Organisationsformen

(1) Neue Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

1. als selbstständige Neue Mittelschulen oder
2. als Klassen einer Neuen Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbstständigen Neuen Mittelschule.

(2) Über die Organisationsform entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrats (Kollegium). Dabei ist insbesondere

auf die Schülerzahlen, auf die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und auf die gegebenen örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten und Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

§ 15d

Sonderformen der Neuen Mittelschule

(1) Als Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(2) Über die Führung der Sonderformen gemäß Abs. 1 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters, des Bezirksschulrats (Kollegium) und des Landesschulrats (Kollegium). Bei der Entscheidung ist insbesondere auf die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und auf die gegebenen örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

§ 15e

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Neuen Mittelschulen ist durch Fachlehrerinnen und -lehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Rahmen des genehmigten Stellenplans entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen.

(2) Für jede Neue Mittelschule sind eine Leiterin bzw. ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrerinnen und Lehrer zu bestellen.

(3) An ganztägigen Schulformen kann eine Lehrerin bzw. ein Lehrer oder eine Erzieherin bzw. ein Erzieher als Leiterin bzw. Leiter des Betreuungsteils bestellt werden. Für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, für die individuelle Lernzeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer oder Erzieherinnen und Erzieher sowie für die Freizeit die erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher oder Freizeitpädagoginnen und -pädagogen zu bestellen.

(4) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechts, bei Religionslehrerinnen und -lehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechts, nicht berührt.

§ 15f

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse der Neuen Mittelschule darf 25 nicht übersteigen (Klassenschülerhöchstzahl) und soll 20 nicht unterschreiten; sofern aus besonderen organisatorischen oder pädagogischen Gründen ein Abweichen von der Klassenschülerhöchstzahl erforderlich ist, entscheidet hierüber die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrats und des Landesschulrats.

(2) Die Teilung von Klassen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Klassenschülerhöchstzahl überschritten würde. Bei Vorliegen besonderer pädagogischer Erfordernisse, so insbesondere im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, ist die Teilung auch dann zulässig, wenn

1. dadurch die Klassenschülerzahl 10 nicht unterschritten wird,
2. die personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) gegeben sind und
3. die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten dies zulassen.

Auf § 15e Abs. 1 ist dabei Bedacht zu nehmen.

§ 15g

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts sowie Teilung des Unterrichts bei einzelnen Unterrichtsgegenständen in Schülergruppen

(1) Das Schulforum hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Sicherheit und der Pädagogik sowie im Rahmen der gegebenen personellen Voraussetzungen (Lehrerplanstellen) und der örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten zu bestimmen,

1. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand zu führen ist,
2. bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung zu führen und beim Unterschreiten welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülerinnen und Schülern ein solcher Unterrichtsgegenstand ab dem Ende des laufenden Beurteilungsabschnitts nicht mehr weiterzuführen ist,
3. bei welcher Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist,
4. unter welchen Voraussetzungen bestimmte Unterrichtsgegenstände in Schülergruppen zu teilen sind und
5. bei welcher Mindestzahl von zum Betreuungsteil angemeldeten Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Schulformen Gruppen zu bilden sind.

(2) Sofern die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse die für die Führung von unverbindlichen Übungen oder eines Förderunterrichts erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, können Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefasst werden."

10. § 16 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das Berufsvorbereitungsjahr."

11. § 16 Abs. 3 lautet:

"(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volks- oder Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die §§ 8, 12, 15b und 20 insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zulässt."

12. Im § 17 Abs. 1 Z 2 wird nach der Wortfolge "Volks- oder Hauptschule" die Wortfolge ", einer Neuen Mittelschule" eingefügt.

13. Im § 17 Abs. 3 wird nach dem unter Anführungszeichen gesetzten Begriff "Hauptschule" ein Beistrich gesetzt und der unter Anführungszeichen gesetzte Begriff "Neue Mittelschule" eingefügt.

14. Im § 17 Abs. 4 wird nach der Wortfolge "der Hauptschule," die Wortfolge "der Neuen Mittelschule," eingefügt.

15. Im § 17 Abs. 6 wird im ersten Satz die Wortfolge "An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an" durch die Wortfolge "An Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie" ersetzt.

16. Im § 17 Abs. 6 wird im zweiten Satz nach der Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen" die Wortfolge "sowie Neuen Mittelschulen" eingefügt.

17. § 18 lautet:

**"§ 18
Lehrerinnen und Lehrer**

Die §§ 10, 14 und 15e sind unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß anzuwenden."

18. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen."

19. Im § 20 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Um einen zeitweisen gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf zu ermöglichen, können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen auch gemeinsam geführt werden."

20. *Im § 21 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge "einer Volksschule, einer Hauptschule" durch die Wortfolge "einer Volks- oder Hauptschule, einer Neuen Mittelschule" ersetzt.*

21. *Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

"Für den integrativen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind im Rahmen des genehmigten Stellenplans entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen."

22. *Im § 23 Abs. 2 zweiter Satz wird nach der Wortfolge "besonderer pädagogischer Erfordernisse" die Wortfolge ", so insbesondere im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf," eingefügt.*

23. *Dem § 23 Abs. 2 wird folgender letzter Satz angefügt:*

"Auf § 22 Abs. 1 ist dabei Bedacht zu nehmen."

24. *Im § 28 Abs. 2a wird im ersten Halbsatz die Wortfolge "oder eine öffentliche Hauptschule" durch die Wortfolge ", Hauptschule oder Neue Mittelschule" ersetzt.*

25. *Im § 28 Abs. 2a Z 1 wird die Wortfolge "hauptschulfähige Kinder" durch die Wortfolge "für den Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule in Betracht kommende Kinder" ersetzt.*

26. *§ 30 samt Überschrift lautet:*

"§ 30

Errichtung der öffentlichen Hauptschulen und Neuen Mittelschulen

(1) Öffentliche Hauptschulen und Neue Mittelschulen haben unter Bedachtnahme darauf, dass möglichst alle, jedenfalls aber die in dicht besiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnenden Kinder eine Hauptschule oder eine Neue Mittelschule besuchen können, dort zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder sonst in einem geschlossenen Gebiet, nach einem fünfjährigen Durchschnitt gerechnet, mindestens 120 für den Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule in Betracht kommende Kinder wohnen, die sonst zur Erreichung der nächsten öffentlichen Hauptschule oder Neuen Mittelschule einen nicht zumutbaren Schulweg zurücklegen müssten.

(2) Zur Förderung der Leistungsfähigkeit im Skisport können überdies öffentliche Hauptschulen oder Neue Mittelschulen errichtet werden, wo an einem bereits bestehenden Standort einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule auf jeder Schulstufe eigene Klassen nach dem Lehrplan der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung geführt werden, deren Sprengel auf Grund ihrer überregionalen Bedeutung das gesamte Landesgebiet umfasst."

27. *Im § 31 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Volks- oder Hauptschule" die Wortfolge ", Neuen Mittelschule" eingefügt.*

28. *Im § 32 Abs. 2 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- oder Sonderschule" durch die Wortfolge "Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder Sonderschule" ersetzt.*

29. *Im § 39 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Klassen einer Hauptschule" die Wortfolge "oder Neuen Mittelschule" eingefügt.*

30. *Die Überschrift zu § 42 lautet:*

"Sprengel für Hauptschulen und Neue Mittelschulen"

31. *Im § 42 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach der Wortfolge "einer öffentlichen Hauptschule" die Wortfolge "oder Neuen Mittelschule" eingefügt.*

32. *§ 42 Abs. 3 lautet:*

"(3) Der Berechtigungssprengel umfasst das Gebiet, aus welchem die für den Besuch einer Hauptschule oder einer Neuen Mittelschule in Betracht kommenden Kinder auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in die Schule aufzunehmen sind."

33. *Im § 48a Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "den Aufwand" durch die Wortfolge "die Kosten" ersetzt.*

34. *Die Überschrift zu § 51 lautet:*

"Laufende Schulerhaltungsbeiträge für öffentliche Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen"

35. *Im § 51 Abs. 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule" durch die Wortfolge "Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule" ersetzt.*

36. *Im § 51 Abs. 6 wird nach der Wortfolge "mehrerer Volksschulen, Hauptschulen," die Wortfolge "Neuer Mittelschulen," eingefügt.*

37. *Im § 55 Abs. 3 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Schulen und" durch die Wortfolge "Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie" ersetzt.*

38. *Im § 55 Abs. 4 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-, Sonderschulen und" durch die Wortfolge "Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen," ersetzt.*

39. *Im § 58 Abs. 3 dritter Satz und Abs. 6 dritter Satz wird jeweils die Wortfolge "Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für" durch die Wortfolge "Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen sowie" ersetzt.*

40. *Im § 59 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie bei" durch die Wortfolge "Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie" ersetzt.*

41. *§ 60 entfällt.*

42. *Im § 64 wird dem Text des § 64 die Absatzbezeichnung "(1)" vorangestellt und dem neuen Abs. 1 folgender Abs. 2 angefügt:*

"(2) Die bestehenden Hauptschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2012/2013 nach Maßgabe des § 130a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2012, zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen (Schulstandorte) auszugehen; jeweils bestehende Bewilligungen (Bescheide) und Verordnungen erstrecken sich fortan auf die Neuen Mittelschulen."

Artikel II

Änderung des Oö. Schulzeitgesetzes 1976

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2008, wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zum II. Hauptstück lautet:

**"Öffentliche Volks- und Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen sowie
Polytechnische Schulen"**

Artikel III

Änderung des Oö. Landeslehrer-Diensthöheitsgesetzes 1986

Das Oö. Landeslehrer-Diensthöheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 59/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen sowie für" durch die Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie" ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 lit. c, § 3 lit. g, § 4 lit. d, e, f und g, § 6 Abs. 4 lit. a und d wird die Wortfolge "an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an" durch die Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie" ersetzt.

3. Im § 2 Abs. 2 lit. d, § 4 lit. a und b, § 5 Abs. 1 erster Halbsatz, § 6 Abs. 4 lit. b, § 9 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge "für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen" durch die Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen" ersetzt.

4. Im § 3 lit. f wird die Wortfolge "an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen und an" durch die Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie" ersetzt.

5. Im § 3 lit. h wird die Wortfolge "an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen und" durch die Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie" ersetzt.

6. Im § 3 lit. i wird die Wortfolge "an Volks-, Haupt- und Sonderschulen" durch die Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen" ersetzt.

7. Im § 5 Abs. 1 lit. f wird die Wortfolge "einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule bzw." durch die Wortfolge "einer Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder" ersetzt.

8. Im § 6 Abs. 4 lit. c wird die Wortfolge "an Volks-, Haupt- und" durch die Wortfolge "an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen," ersetzt.

9. Im § 7 Abs. 2 wird die Wortfolge "einer Volks-, Haupt- und Sonderschule sowie einer" durch die Wortfolge "einer Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder" ersetzt.

10. Im § 9 Abs. 2 lit. c, § 11 Abs. 2 lit. d, § 13 Abs. 2 lit. d und § 15 Abs. 2 lit. d wird die Wortfolge "für Volks- und Sonderschulen sowie für Hauptschulen und Polytechnische Schulen" durch die Wortfolge "an Volks- und Sonderschulen sowie an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen" ersetzt.

11. Im § 9 Abs. 3 erster Satz wird nach der Wortfolge "an Hauptschulen" die Wortfolge ", Neuen Mittelschulen" eingefügt.

12. § 9 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Jeder Senat besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der zuständigen Bezirksschulinspektorin bzw. dem zuständigen Bezirksschulinspektor und vier Vertretern der Landeslehrerinnen und -lehrer an Volks- und Sonderschulen bzw. vier Vertretern der Landeslehrerinnen und -lehrer an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen."

13. Im § 17 Abs. 14 wird die Wortfolge "für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen" durch die Wortfolge "an einer Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule, Sonderschule oder Polytechnischen Schule" ersetzt.

Artikel IV
Inkrafttreten

1. Art. I Z 3a tritt mit 2. September 2012,
2. alle übrigen Bestimmungen dieses Landesgesetzes treten mit 1. September 2012
in Kraft.